

---

## **Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen**

### **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

<sup>2</sup> Das Verhältnis zum Zweckverband Wasserverbund Birstal (WVB) und zum Regionalen Wasserverbund AG (RWV) sind durch separate Verträge geregelt.

### **§ 2 Grundlagen**

Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Grundsätzlich sind die SVGW-Richtlinien anzuwenden.

## **II. WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE**

### **§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

<sup>2</sup> Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

#### **§ 4 Bauprojekt**

<sup>1</sup> Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.

<sup>2</sup> Wird Privatareal beansprucht und keine einvernehmliche Lösung gefunden, so muss durch Gemeindeversammlungsbeschluss das Durchleitungsrecht nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes sichergestellt werden.

#### **§ 5 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen**

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes, einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

#### **§ 6 Haftung**

Die Gemeinde haftet gemäss §§ 14 und 30 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970

#### **§ 7 Anschlusspflicht, Grundsatz**

<sup>1</sup> Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Eigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen.

<sup>2</sup> Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Wo diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist nur zur Erstellung eines Wassernetzes innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Sie kann jedoch gegen volle Kostendeckung ausserhalb des Baugebietes liegende landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien etc. sowie öffentliche Bauten und Anlagen versorgen.

### **III. WASSERANSCHLÜSSE FÜR PRIVATE GRUNDSTÜCKE**

#### **§ 8 Zuständigkeit und Aufgabe der Eigentümer**

<sup>1</sup> Die Eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Hausanschlussleitungen sowie deren fachgerechte Installation. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

<sup>2</sup> Es ist ohne Bewilligung der Gemeinde untersagt, von einem Grundstück aus ein

anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

<sup>3</sup> Schäden an der Anschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

### **§ 9 Anschlussbewilligung, Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig. Dem Gesuch, welches an den Gemeinderat zu richten ist, sind 2 gültige Situationspläne beizulegen.

<sup>2</sup> Anschlüsse an die Wasserversorgung der Gemeinde dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die von der Gemeinde autorisiert sind.

<sup>3</sup> Für jeden Anschluss für Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen für Kühl- und Klimaanlage sowie für Bassins über 10 m<sup>3</sup> ist der Gemeinderat berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entsprechen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung gegen eine Gebühr gem. Tarifordnung, welche durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen ist.

### **§ 10 Baubeginn und Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup> Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung erlischt nach 2 Jahren, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

<sup>3</sup> Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter für die Erstellung der Hausanschlussleitung ist Sache der Gemeinde (Art. 676 ZGB)

### **§ 11 Bauaufsicht, Kontrollen**

<sup>1</sup> Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten zu kontrollieren und einzumessen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Wasserinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.

<sup>3</sup> Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

<sup>4</sup> Die Erdung von nicht elektrisch leitenden Wasserleitungen hat nach den Vorschriften des zuständigen Elektrizitätswerkes zu erfolgen.

## **1. Hausanschlussleitungen**

### **§ 12 Anschlussbedingungen**

- 1 Grundsätzlich ist jede Liegenschaft separat anzuschliessen.
- 2 Zusammengebaute Mehrfamilienhäuser, sind einzeln mit einer Hausanschlussleitung zu erschliessen.
- 3 Reiheneinfamilienhäuser können mit einer einzigen Hausanschlussleitung erschlossen werden, für jede Wohneinheit ist aber ein Wassermesser der Gemeinde zu installieren.
- 4 Jede Hausanschlussleitung umfasst:  
Anlageteile der Gemeinde:
  - WassermesserPrivate Anlageteile:
  - Anschluss an die Hauptleitung
  - Absperrschieber und Zuleitung bis und mit Absperrhahn (vor Wassermesser)
  - Rückflussverhinderer
  - Druckreduzierventil
  - Absperrhahn nach Rückflussverhinderer
- 5 Vor dem Rückflussverhinderer dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

### **§ 13 Technische Vorschriften**

- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sowie der Verbrauchsanlagen sind die techn. Wegleitungen und Richtlinien des SVGW anzuwenden.
- 2 Die Anschlussleitungen sind aus Guss- oder Kunststoffrohren zu erstellen. Bei Kunststoffrohren ist parallel ein Kupferdraht  $\varnothing$  8 mm zu verlegen.

### **§ 14 Art und Standort der Wassermesser**

- 1 Art, Grösse und Standort des Wassermessers werden von der Gemeinde (Brunnmeister) bestimmt. Er ist frostsicher zu montieren und muss stets zugänglich sein. Die periodische Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.
- 2 Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Beschädigungen des Wassermessers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schläge und dergleichen.

---

**§ 15 Wassermessungen**

Wird die Richtigkeit der Messung durch den Bezüger bezweifelt, so kann dieser jederzeit eine Prüfung verlangen. In Zweifelsfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Zählerauswechslung trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

**§ 16 Kosten**

Sämtliche Kosten für die Erstellung, Änderungen oder Schäden an den Hausanschlussleitungen sind vom Eigentümer zu tragen.

**§ 17 Stilllegung**

<sup>1</sup> Unbenutzte Hausanschlussleitungen müssen durch den Eigentümer abgetrennt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann unbenutzte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

**2. Hausinstallationen****§ 18 Hausinstallationen / Änderungen / Aufbereitungsanlagen**

<sup>1</sup> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die techn. Wegleitungen und Richtlinien des SVGW anzuwenden.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Aufbereitungsanlagen installiert werden, welche durch das Bundesamt für Gesundheitswesen geprüft und zugelassen werden. Die Installation, die Erweiterung oder Abänderung solcher Anlagen muss vorgängig dem kantonalen Laboratorium gemeldet werden.

<sup>3</sup> Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

**§ 19 Haftung**

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für alle Schäden, die an ihren Anlagen oder bei Dritten entstehen.

**IV. WASSERABGABE**

## **§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet gemäss GWP und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechend, qualitativ einwandfreies Trinkwasser. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für die Löschwasserversorgung.

<sup>2</sup> Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen bedürfen einer besonderen Messeinrichtung. Bezüger die Wasser als Prozesswasser, z.B. für Gewerbe-, Fabrikations-, Heizungs- oder Kühlzwecke beziehen, benötigen eine besondere Bewilligung, in der auch die Kosten für allfällige Spitzenbezüge geregelt werden.

## **§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe in folgenden Fällen einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet für keinerlei Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügem rechtzeitig bekanntgegeben.

## **§ 22 Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Jeder Bezug ab Hydrant ist bewilligungs- und gebührenpflichtig und muss gemessen werden.

## **§ 23 Unberechtigter Wasserbezug**

<sup>1</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht oder andere Eingriffe vornimmt, muss mit einer Verzeigung rechnen.

<sup>2</sup> Im weiteren werden alle Umtriebe sowie der mutmassliche Bezug in Rechnung gestellt.

## **§ 24 Kündigung des Wasserbezuges**

---

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## **V. LÖSCHWESEN**

### **§ 25 Hydrantenanlage**

1 Die Gemeinde hat für das erforderliche Hydrantennetz zu sorgen.

2 Die Hydrantenanlage bzw. die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

3 Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

4 Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten sowie der Berechtigten erlaubt.

## **VI. FINANZIERUNG**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 26 Grundsatz**

1 Das Wasserwesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die langfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

2 Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:

- a) in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde
- b) in Form einer jährlichen Grundgebühr pro Wohnung oder Benutzereinheit.
- c) in Form von jährlichen Wasserbezugsgebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten
- d) in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen

### **§ 27 Festlegung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Grundgebühren und die Wasserbezugsgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. Sie entscheidet jeweils an der Budgetgemeindeversammlung über die Anpassung dieser Gebühren.

### **§ 28 Vorschussleistungen**

<sup>1</sup> Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen. Der Gemeinderat erarbeitet einen Erschliessungsvertrag. Dieser umfasst unter anderem den Umfang des Projektes, die Erstellungskosten, den Kostenverteiler sowie den Rückzahlungsmodus. Die Vorschussleistungen werden nicht verzinst.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

<sup>3</sup> Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen mitbenutzen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

## ***2. Einmalige Anschlussbeiträge***

### **§ 29 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen wird.

<sup>2</sup> Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

<sup>3</sup> Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Anschlussbeiträge unter Berücksichtigung des Baukostenindex der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

### **§ 30 Ausnahmen von der Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Für Um- und Erweiterungsbauten wird ein Freibetrag gewährt.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:

- a) *bei bestehenden Liegenschaften*: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- und Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
- b) *bei Neu- und Umbauten*: die Kosten von Massnahmen für Abwassermeidung sowie zur Wasser- und Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

<sup>3</sup> Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhung des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

### **§ 31 Angeschlossene Liegenschaften**

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind und die bereits eine Gebühr bezahlt haben, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

### **§ 32 Beitragspflicht und Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Massgebend für den Anschlussbeitrag ist die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Ein Drittel des voraussichtlichen Anschlussbeitrages ist bei Baubeginn innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

<sup>3</sup> Der Rest des definitiven Anschlussbeitrages ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

<sup>4</sup> Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisionschätzung vorliegt.

<sup>5</sup> Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt.

<sup>6</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

## **3. Jährliche Gebühren**

### **§ 33 Jährliche Gebühren**

Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden jährlich eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr erhoben.

### **§ 34 Abgeltung betriebsfremder Leistungen**

1 Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, öffentliche Brunnen, Strassenspülungen, Kanalreinigung usw. entrichtet die Einwohnergemeinde einen angemessenen Beitrag, der jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt wird.

2 Der Wasserverbrauch von öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie von gemeindeeigenen Liegenschaften wird gemessen. Die Einwohnergemeinde entrichtet für diesen Wasserverbrauch die jährliche Wasserbezugsgebühr an die Wasserkasse.

### **§ 35 Gebühren für Kontrollen, Bewilligungen und besondere Dienstleistungen**

Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr gemäss Anhang erhoben.

### **§ 36 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten**

1 Die Wassergebühren werden von dem Tage an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen ist.

2 Die Wassergebühr und Akontozahlung ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

3 Gebühren gemäss den §§ 34 und 35 sind innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins erhoben werden.

### **§ 37 Grundpfandrecht**

Für die Anschlussbeiträge und die jährlichen Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 100 EG zum ZGB), das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

## **VII. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN**

---

**§ 38 Beseitigung, Ersatzvornahme**

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

**§ 39 Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigt, Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat auf erfolgte Verzeigung hin gemäss § 46, Absatz 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 bestraft. Die eidgenössische Bestimmungen bleiben vorbehalten.

**VIII. RECHTSMITTEL UND BESCHWERDE****§ 40 Verfügung und Beschwerde**

Gegen alle Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind die Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

**§ 41 Beitragsverfügungen**

<sup>1</sup> Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).

<sup>2</sup> Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).

**§ 42 Bussen**

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit deren Zustellung beim Polizeigericht Laufen Berufung einlegen.

**IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 43 Aufhebung bisheriger Rechte, Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen vom 27. Oktober 1988 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. April 1997.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

F. Hueber

U. Scherrer

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am: 28. Mai 1997.